# Kommissionsbericht Der vorberatenden Kommission Revision Energiefonds

### Bericht und Antrag der Kommission

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin Geschätzte Kolleginnen und Kollegen Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates

An der Parlamentssitzung vom 12. September 2019 wurde die Motion «Weinfelder Förderreglement für alle» erheblich erklärt. Sie verlangt vom Stadtrat erstens, dass die Fördergelder so ausbezahlt werden, dass ein Teil davon wieder in Weinfelden investiert werden muss und zweitens, dass auch der Aktivverkehr mit den Fördertatbeständen Veloanhänger und Lastenvelos finanziell gefördert werden soll. Das «Reglement zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz» aus dem Jahr 2015 und mit dem im Jahr 2018 angepassten Anhang soll entsprechend angepasst werden.

Das Stadtparlament setzte am 17. September 2020 eine Spezialkommission mit folgenden 7 Mitgliedern ein: Elsi Bärlocher (SVP), Petra Merz (JA), Martin Müller (GP), Markus Schönholzer (FDP), Michael Wiesli (CVP), Lukas Madörin (EDU, Vice-Präsident) und Reto Frei (GP, Präsident).

Stadtrat Thomas Bornhauser und Martin Belz, Chef Bauamt, nahmen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Martin Belz amtete neben der Fachbegleitung auch als Aktuar, da Jeannette Kies, per Ende Jahr in Pension ging.

Die vorberatende Kommission hat das Reglement und den Anhang in zwei Sitzungen beraten und in der vorliegenden Form einstimmig verabschiedet.

### **Eintreten**

Der Stadtrat legte Ende Juni 2020 eine überarbeitete Fassung dieses Reglements vor, welche die vorberatende Kommission bearbeitete.

Das Reglement besteht aus zwei Teilen, dem eigentlichen Reglement und dem Anhang. Im Anhang sind die konkreten Förderungen und deren Höhe festgelegt. Dieser liegt gemäss Reglement in der Kompetenz des Stadtrates. Er wurde 2018 durch die Energiekommission überarbeitet und dann vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Diese Zweiteilung erlaubt es, bei Handlungsbedarf, wie veränderte Förderbedingungen des Kantons oder Budgetüberschreitungen, den Anhang zügig anzupassen.

Nun soll die gültige Reglementsfassung angepasst werden. Diese Aufgabe liegt in der Kompetenz des Parlaments und somit der vorberatenden Kommission. Es steht der Kommission frei, auch den Anhang zu bearbeiten. Stadtrat Thomas Bornhauser erwartet, dass die Behörde die vom Parlament beschlossenen Änderungen im Anhang unverändert in Kraft setzen wird

Die Diskussion wird nicht genutzt, das Eintreten ist einstimmig.

### Detailberatung

Das Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (Energiefonds) wurde artikelweise durchberaten. Die Beratung umfasste sämtliche Artikel und den Anhang.

Der Stadtrat schlägt einige redaktionelle Änderungen vor wie kürzere Formulierungen und den Ersatz des Wortes Gemeinde durch Stadt. Diese Änderungen waren in der Kommission unbestritten und werden in diesem Bericht nicht einzeln erwähnt. Nachfolgend sind die Artikel zitiert, welche substanzielle Änderungen erhielten.

In der Motion war die Rede von Aktivverkehr. Der Stadtrat verwendete den Begriff Langsamverkehr. Die Kommission einigt sich auf den vom Stadtrat verwendeten Begriff Langsamverkehr, da dieser etabliert ist.

### Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Zweck

- <sup>1</sup> Es wird ein Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz <u>und des Langsamverkehrs</u> geschaffen.
- <sup>2</sup> Der Energiefonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung des Energiesparens, von erneuerbaren Energien <u>und des Langsamverkehrs</u> zu verwenden.

### Art. 2 Fondsverwendung

- <sup>1</sup> Die Mittel des Energiefonds sind im Gebiet der Stadt Weinfelden zur Verbesserung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen, zur Förderung erneuerbarer Energien <u>sowie des Langsamverkehrs</u> zu verwenden.
- <sup>3</sup> Die Mittel dienen der Förderung von Anlagen zur solaren Nutzung (thermische Sonnenkollektoren), für Holzfeuerungen, für den Ersatz ineffizienter Haustechnik-Anlageteile, <u>für Gebäudesanierungen</u>, für anerkannte Beratungs-Dienstleistungen, für den Abbruch von energetisch ineffizienten Altbauten <u>und für die Förderung des Langsamverkehrs</u>.

# Art. 3 Zuständigkeit Keine Bemerkungen

# Art. 4 Fondseinlagen Keine Bemerkungen

### Kapitel II Beiträge

### Art. 5 Grundsätze der Beitragsgewährung

Die Kommission beantragt einen neuen Abs. 3 einzufügen folgenden Wortlaut: "Der Stadtrat ist berechtigt, die Entscheid Kompetenz im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung der Förderprogramme Energie der Stadt Weinfelden und des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle zu delegieren.". Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, sowohl dem Gesuchsteller als auch der Stadt den administrativen Aufwand zu vereinfachen. Diese Vereinfachung ist nur dort möglich, wo die Fördertatbestände bei Stadt und Kanton identisch sind.

Die Kommission spricht sich einstimmig für diese Ergänzung aus.

Damit verschieben sich die bisherigen Absätze 3 und 4; sie sind nun neu Absatz 4 und Absatz von 5 von Artikel 5.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Bearbeitung von Fördergesuchen und den Entscheid über Beitragsleistungen im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung des Energiefonds der Stadt Weinfelden und des Förderprogramms des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle delegieren.

# Art. 6 Beitragsberechtigte Massnahmen Keine Bemerkungen

### Art. 7 Beitragsvoraussetzungen

Viele Fördertatbestände im städtischen Energiefondsreglement beziehen sich auf das kantonale Energieförderprogramm. Um die Handhabung für Gesuchsteller und die Stadtverwaltung zu vereinfachen, wurde im Abs1 Lit. b neu eingefügt. Er ist auch notwendig, wenn die Abwicklung des städtischen Förderprogramms an den Kanton übertragen werden soll (siehe Art. 5 Abs. 3).

<sup>1</sup> lit. b Für Förderungen, welche sich nach dem kantonalen Förderprogramm richten, gilt als Zeitpunkt der Einreichung das Datum, an welchem das Gesuch beim Kanton Thurgau eingereicht worden ist.

Die geplanten Beiträge für die Förderung des Langsamverkehrs betragen 25 % des Kaufpreises. Bei Preisen für einen Anhänger von 1000 bis 2000 Franken, bedeutet dies einen Förderbeitrag von 200 bis 400 Franken. Für solch tiefe Beträge solle der administrative Aufwand möglichst klein gehalten werden. Förderbeiträge für den Langsamverkehr sollen deshalb aufgrund einer personalisierten Kaufbestätigung und ohne vorgängiges Einreichen eines Fördergesuches ausbezahlt werden. Im Abs. 1 wurden deshalb die lit. a und c, die Abs. 3 und 4 sowie der Art. 8 Abs. 1 entsprechend angepasst und im Abs. die 1 Lit e eingefügt.

Die Kommission beantragt grossmehrheitlich im Abs. 1 lit. eine offene Formulierung "Für Beiträge zur Förderung des Langsamverkehrs..." anstelle von "Für Beiträge an Lastenvelos und Veloanhänger.

- <sup>1</sup> lit. a) Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs vor Ausführung der Massnahme <del>oder vor Tätigung eines Kaufs</del>, allenfalls mit der Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie
- <sup>1</sup> lit. <u>b) Für Förderungen, welche sich nach dem kantonalen Förderprogramm richten, gilt als Zeitpunkt der Einreichung das Datum, an welchem das Gesuch beim Kanton Thurgau eingereicht worden ist.</u>
- <sup>1</sup> lit. c) Einreichung der Ausführungsbestätigung in geeigneter Form wie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Energie-Förderprogramms nach Umsetzung der Massnahme <del>oder erfolgtem Kauf, sofern eine solche notwendig ist.</del>
- <sup>1</sup> lit. e) Für Beiträge zur Förderung des Langsamverkehrs sind keine vorgängigen Beitragsgesuche erforderlich. Eine Rechnung oder personalisierte Kaufquittung mit einer vom Käufer ausgefüllten Kaufbestätigung ist innert dreier Monate ab dem Kauf einzureichen.
- <sup>3</sup> Nachträglich eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden. <u>Davon ausgenommen sind Käufe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit e).</u>
- <sup>4</sup> Ist der Fonds zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung bereits ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung bewilligter Beiträge, sobald der Fonds wieder über Mittel verfügt. Massgebend für die Reihenfolge der Beitragsleistung ist das Einreichungsdatum der vollständigen Ausführungsbzw. Kaufbestätigung.

### Art. 8 Auszahlung

Zu Abs. 2 sind in der Arbeitsfassung des Reglements zur zweiten Lesung zwei Versionen aufgeführt: Einerseits der bereits modifizierte Vorschlag des Stadtrates, andererseits ein Antrag aus der Kommission.

Wortlaut Art. 8 Abs. 2 gemäss Vorschlag Stadtrat:

"Vom zugesicherten Beitrag werden 25 %, maximal aber 1'000 Franken pro Förderung, als Gutschein für den Einkauf von erneuerbaren Energien bei einem Anbieter (gemäss Anhang) ausbezahlt, um den Absatz erneuerbarer Energien zu fördern.

Wortlaut Art. 8 Abs. 2 gemäss Kommission: "Vom zugesicherten Beitrag werden 25 % in Form von «Thurgauer Geschenkkarten» oder einer vergleichbaren, gleichwertigen Gutschein-Form ausbezahlt, um die lokale oder regionale Wertschöpfung zu fördern. Bei Förderbeiträgen ab 4'000 Franken / beziehungsweise maximal 1'000 Franken, kann darauf verzichtet werden, wenn die geförderte Massnahme nachweislich von Unternehmungen mit Sitz / Filiale in Weinfelden mindestens im Umfang der zu leistenden Beiträge ausgeführt resp. verkauft worden ist."

Diese nachfolgend aufgeführten Varianten werden eingehend diskutiert. Die Diskussion zeigt, dass eine einheitliche Umsetzung schwierig ist und die Kommission beschliesst mehrheitlich, auf beide Varianten und somit auf einen Abs. 2 gänzlich zu verzichten. Das hat wiederum hat zur Folge, dass ein wesentlicher Teil der Motion nicht umgesetzt wird.

## Art. 9 Erlöschen Keine Bemerkungen

### Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen

Der Stadtrat hat lit. c eingefügt, um sicherzustellen, dass die geförderten Fahrzeuge in Weinfelden genutzt werden. Die Kommission erachtet diese Absicht als löblich aber in dieser Form nicht kontrollierbar. Die Kommission beantragt einstimmig die Streichung von lit c.

Art. 11 Berichterstattung Keine Bemerkungen

# Art. 12 Inkraftsetzung Keine Bemerkungen

In der Schlussabstimmung verabschiedet die Kommission das Reglement in der vorliegenden Form einstimmig.

### Anhang: Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragsleistungen

- 1. Thermische Sonnenkollektoren in bestehenden Gebäuden: keine Bemerkungen
- 2. Holzfeuerungen bis 70 kW: keine Bemerkungen
- 3. Ersatz Elektro-Wassererwärmer: keine Bemerkungen

### 4. GEAK Plus

Genauere Bezeichnung des Fördertatbestandes: Anstelle <del>Beratungs-Dienstleistungen für Hauseigentümer:</del> Sonst keine Bemerkungen

### 5. Abbruch energetisch ineffizienter Gebäude

Der Formulierung "Ersatz-Neubauten müssen mindestens <u>in zertifiziertem Minergie Poder Minergie A Standard realisiert werden</u>." wird einstimmig zugestimmt.

Die Kommission spricht aufgrund der höheren Anforderungen mehrheitlich für die Erhöhung des Förderbeitrags von Fr. 5'000.00 auf Fr. 10'000.00 aus.

6 Gebäudehüllensanierung:

keine Bemerkungen

7 Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen: keine Bemerkungen

8 Gesamtsanierung nach Minergie:

keine Bemerkungen

9 Anschlüsse an Wärmenetze:

keine Bemerkungen

10. Förderung Langsamverkehr:

keine Bemerkungen

Die Kommission verabschiedet den Anhang mit den vorerwähnten Änderungen einstimmig.

### **Antrag**

Es sei die revidierte Version des Energiefonds zu genehmigen (Fassung nach Beratung der vorberatenden Kommission) und der Anhang dem Stadtrat vorzuschlagen.

Weinfelden, Januar 2021

Für die Kommission zur Vorberatung Revision Energiefonds

Reto Frei

# Reglement

# über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (Energiefonds)

überarbeitete Fassung nach 2. Lesung der Spezialkommission vom 15.12.2020

# I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 <sup>1</sup> Es wird ein Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und des Langsamverkehrs geschaffen.

Name und Zweck

- <sup>2</sup> Der Energiefonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung des Energiesparens, von erneuerbaren Energien und des Langsamverkehrs zu verwenden.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat sorgt mittels einer aktiven Energie- und Mobilitätspolitik dafür, dass förderungswürdige Projekte und Mobilitätsformen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 dieses Reglements verwirklicht werden.
- Art. 2 <sup>1</sup> Die Mittel des Energiefonds sind im Gebiet der Stadt Weinfelden zur Verbesserung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen und zur Förderung erneuerbarer Energien sowie des Langsamverkehrs zu verwenden.

Fondsverwendung

- <sup>2</sup> Es werden keine Beiträge an die Stadt Weinfelden ausgerichtet.
- <sup>3</sup> Die Mittel dienen der Förderung von Anlagen zur solaren Nutzung (thermische Sonnenkollektoren), für Holzfeuerungen, für den Ersatz ineffizienter Haustechnik-Anlageteile, für Gebäudesanierungen, für anerkannte Beratungs-Dienstleistungen, für den Abbruch von energetisch ineffizienten Altbauten und für die Förderung des Langsamverkehrs.
- Art. 3 Der Entscheid über die Verwendung der Mittel dieses Fonds liegt beim Stadtrat.

Zuständigkeit

Art. 4 <sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Einlage in den Energiefonds beträgt 100'000 Franken und sie wird den Erträgen der Erfolgsrechnung entnommen. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe.

Fondseinlagen

- <sup>2</sup> Der Saldo des Fonds darf 200'000 Franken nicht übersteigen. Die jährliche Einlage wird um den Betrag gekürzt, welcher über den Saldo von 200'000 Franken hinausgeht.
- <sup>3</sup> Die Mittel dieses Fonds werden in der Buchhaltung der Stadt als Spezialfinanzierung geführt und separat ausgewiesen. Sie sind zweckgebunden im Sinne der Art. 1 und 2 zu verwenden.

# II. Beiträge

Art. 5 <sup>1</sup> Für Projekte im Sinne von Art. 2 Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesem Fonds.

Grundsätze der Beitragsgewährung

- <sup>2</sup> Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der Mittel dieses Fonds abschliessend über die Beitragsgewährung. Er kann die Beitragsgewährung mit Auflagen und Bedingungen, namentlich bezüglich Einpassung ins Ortsund Landschaftsbild, verbinden.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Bearbeitung von Fördergesuchen und den Entscheid über Beitragsleistungen im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung des Energiefonds der Stadt Weinfelden und des Förderprogramms des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle delegieren.
- <sup>34</sup> Im Bedarfsfall können Spezialisten zur Beurteilung von Beitragsgesuchen beigezogen werden.
- <sup>45</sup> Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs.

Art. 6 Die Förderung der Vorhaben gemäss Art. 2 Abs. 3 richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Darin legt der Stadtrat die beitragsberechtigten Massnahmen und Fördersätze fest und sorgt damit für eine kontinuierliche Beitragsgewährung und Auszahlung. Bei Bedarf kann der Stadtrat den Anhang anpassen.

Beitragsberechtigte Massnahmen

Art. 7 <sup>1</sup> Die Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 2 Abs. 3 ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Beitragsvoraussetzungen

- a) Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs vor Ausführung der Massnahme oder vor Tätigung eines Kaufs, allenfalls mit der Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie;
- b) Für Förderungen, welche sich nach dem kantonalen Förderprogramm richten, gilt als Zeitpunkt der Einreichung das Datum, an welchem das Gesuch beim Kanton Thurgau eingereicht worden ist.
- b)c) Einreichung der Ausführungsbestätigung in geeigneter Form wie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Energie-Förderprogramms nach Umsetzung der Massnahme oder erfolgtem Kauf, sofern eine solche notwendig ist.
- <u>c)d)</u> <u>soweit Soweit</u> erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden.
- e) Für Beiträge zur Förderung des Langsamverkehrs sind keine vorgängigen Beitragsgesuche erforderlich. Eine Rechnung oder personalisierte Kaufquittung mit einer vom Käufer ausgefüllten Kaufbestätigung ist innert dreier Monate ab dem Kauf einzureichen.
- <sup>2</sup> Bei Beiträgen für Beratungs-Dienstleistungen-GEAK Plus wird vorausgesetzt, dass mindestens eine vorgeschlagene Sanierungsmassnahme nach den Vorgaben des Gebäudeprogramms oder den Richtlinien des kantonalen Förderprogramms umgesetzt wird.
- <sup>3</sup> Nachträglich eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden. <u>Davon ausgenommen sind Käufe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit e).</u>

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ist der Fonds zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung bereits ausgeschöpft, erfolgt die

Auszahlung bewilligter Beiträge, sobald der Fonds wieder über Mittel verfügt. Massgebend für die Reihenfolge der Beitragsleistung ist das Einreichungsdatum der vollständigen Ausführungs- bzw. Kaufbestätigung.

Art. 8

1 Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage bzw. nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes oder der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. Für Beiträge an den GEAK Plus Beratungs-Dienstleistungen erfolgt die Auszahlung nach Umsetzung mindestens einer konkreten Sanierungsmassnahme. Für die Förderung des Langsamverkehrs erfolgt die Auszahlung mit der Vorlage eines entsprechenden Kaufbelegs einer personalisierten Kaufbestätigung. Die Beiträge werden an den Antragsteller entrichtet.

Auszahlung

<sup>2</sup>-Vom zugesicherten Beitrag werden maximal 25 % als Gutschein für den Einkauf von erneuerbaren Energien bei der Technische Betriebe Weinfelden AG oder der Genossenschaft Solar Regio Weinfelden ausbezahlt, um den Absatz erneuerbarer Energien zu fördern. Die Höhe dieses Gutscheins ist auf 1'000 Franken pro Förderung beschränkt.

- <sup>2</sup> Erfolgte die Ausführung <del>oder der Kauf</del> in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.
- Art. 9 Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.

Frlöschen

Art. 10 Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

Rückerstattung von Beiträgen

- a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;
- b) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.

- c) der geförderte Kauf nicht während mindestens eines Jahres durch den Beitragsempfänger oder im gleichen Haushalt wohnende Personen genutzt wurde.
- Art. 11 Der Stadtrat legt dem Stadtparlament jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung der Mittel dieses Fonds ab

Berichterstattung

# III. Schlussbestimmungen

Art. 12 Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkraftsetzung

Das Reglement über den Fonds zur Förderung der Energieeffizienz der Stadt Weinfelden ist

- vom Gemeindeparlament am 4. Dezember 2014 beschlossen worden und
- vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden.

# Änderungen:

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2018

Reglement: Fassung gemäss Beschluss des Stadtparlaments vom xx. xxxx 2021, in Kraft gesetzt auf den xx. xxxxx 202x

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom xx. xxxxx 2021, in Kraft gesetzt auf den xx. xxxxx 202x

### **Anhang**

## Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragsleistungen

### 1. Thermische Sonnenkollektoren in bestehenden Gebäuden

Fördersatz

Fr. 1'500.— einmaliger Beitrag pro Anlage bei Ein-/Zweifamilienhäusern einmaliger Beitrag pro Anlage bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbebauten etc.

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kan-

tonalen Förderprogramms Energie

Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Gemeinde Stadt

Weinfelden ist nur bei Holzfeuerungen möglich.

# 2. Holzfeuerungen bis 70 kW

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kan-

tonalen Förderprogramms Energie

Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Gemeinde Stadt

Weinfelden ist nur bei thermischen Solaranlagen möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons) /

Zusatzbeiträge gemäss Förderprogramm Kanton sind nicht bei-

tragsberechtigt.

### 3. Ersatz Elektro-Wassererwärmer

Fördersatz

Fr. 1'000.— einmaliger Beitrag pro ersetztem Elektro-Wassererwärmer

Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Gemeinde Stadt Weinfelden für thermische Solaranlagen und Holzheizungen ist

nicht möglich.

Voraussetzung Ersatz eines bestehenden Elektro-Wassererwärmers durch einen Wärmepumpen-Boiler oder einen Warmwasser-Speicher, bei welchem das Warmwasser durch eine Gasheizung, Holzheizung, Wärmepumpe oder eine thermische Sonnenkollektoranlage erwärmt wird.

# 4. Beratungs-Dienstleistungen für Hauseigentümer GEAK Plus

Fördersatz

Fr. 500.— einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Ein- oder Zweifamilien-

häuser

Fr. 1'000.— einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Mehrfamilienhäuser

Fr. 1'000.— einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Nichtwohnbauten

Voraussetzung Umsetzung mindestens einer vorgeschlagenen Sanierungsmass-

nahme (siehe Art. 7) nach den Vorgaben des Gebäudeprogramms oder den Richtlinien des kantonalen Förderprogramms. Das Beitragsgesuch muss vor der Berichtserstellung eingereicht

werden.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

# 5. Abbruch energetisch ineffizienter Gebäude

**Fördersatz** 

Fr.<u>510</u>'000.— einmaliger Beitrag für den Abbruch eines beheizten Wohn- oder

Geschäftshauses, sofern ein Ersatzbau realisiert wird. Grundsätzlich sind mindestens 90 % der maximal zulässigen Baudichte gemäss Baureglement auf dem Baugrundstück zu realisieren.

mass badregiement auf dem badgrundstuck zu realisieren

Geschützte oder inventarisierte Gebäude oder solche in direkter Nachbarschaft geschützter Gebäude oder solche in der Dorfzone

sind in der Regel von diesem Beitrag ausgeschlossen.

Voraussetzung Ersatz-Neubauten müssen mindestens in einem zertifiziertenm

Minergie P-<u>oder Minergie A-</u>Standard realisiert werden.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

## 6. Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile)

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.— pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kan-

tonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Gemeinde Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudemodernisierung nach GEAK, Minergie

usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

# 7. Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

**Fördersatz** 

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.— pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kan-

tonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Gemeinde Stadt

Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist

nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

# 8. Gesamtsanierung nach Minergie

(gilt für Minergie, Minergie-A, Minergie-P, Label-Zusatz ECO)

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.— pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kan-

tonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Gemeinde Stadt

Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Holzfeuerung, ther-

mische Sonnenkollektoren) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

### 9. Anschlüsse bestehender Gebäude an Wärmenetze

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.— pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kan-

tonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Gemeinde Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist

nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

# 10. Förderung Langsamverkehr

**Fördersatz** 

25 % des Kaufpreises, maximal Fr. 2'000.—, beim Kauf eines <u>neuen</u> Lastenvelos oder eines <u>neuen</u> Veloanhängers für den Transport von Gütern oder Kindern

Voraussetzung Das gekaufte Fahrzeug resp. der Anhänger dient dem Eigenge-

brauch resp. der Nutzung durch andere Mitglieder im gleichen

Haushalt.

Vom Stadtrat beschlossen am xx. xxxx 2020 (GRB-Nr. xx) Inkraftsetzung auf den xx. xxxx 202x

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. April 2018 (GRB-Nr. 99) Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2018